

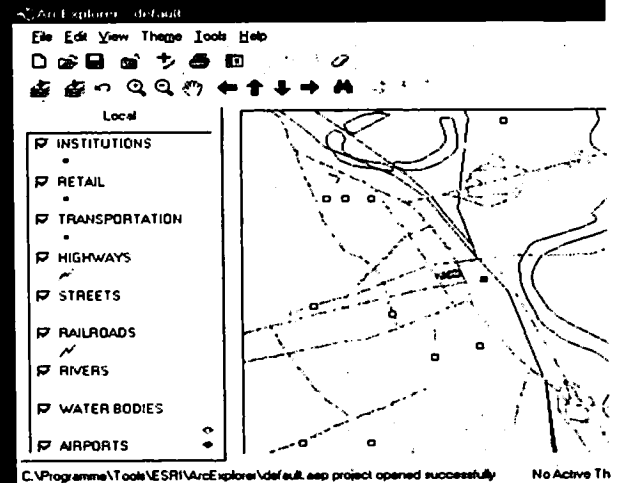
Kriminalistik

Zusammenarbeit
von Polizei
und Staatsanwaltschaft

Militante Autonome

Mobile oder rollende Tatorte

Außerdienstliches Wissen von
Polizeibeamten und Legalitätsprinzip



6/01

Der Inhalt dieser Veröffentlichung war auch Gegenstand eines Vortrages in dem Seminar „Politisch motivierte Gewaltkriminalität – Entstehungsbedingungen, Erklärungsansätze“ vom 4. – 6. September 2000 an der Polizei-Führungsakademie.



Recht aktuell

Strafbarkeit des „unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden“ – zur Einführung eines neuen Straftatbestandes durch das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde

Anmerkungen:

- 1 Vgl. BMI (Hrsg.), Verfassungsschutzbericht 1999, Bonn und Berlin 2000, S. 92 und 99.
- 2 Rote Armee Fraktion, Revolutionäre Zellen / Rote Zora, Antiiperialistische Zelle.
- 3 Schirmer, Andre, Ideologie und Strategie militanter Autonomer in der Bundesrepublik Deutschland, Magisterarbeit zur Erlangung des Grades eines Magister Artium vorgelegt der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, Bonn 1999.
- 4 Vgl. „radikal“, Ausgabe 97 (8/81), S. 10.
- 5 Die Formulierung „Negation des Bestehenden“ wurde von Gerd Langguth übernommen, der in einer Analyse zur Protestbewegung hervorhebt, dass die von ihm untersuchten neuen sozialen Bewegungen „... als gemeinsames Band die Negation des Bestehenden ...“ haben. Vgl. Langguth, Gerd, Entwicklungen der Protestbewegung im Vorfeld des Terrorismus, in: Kriminalistische Studien, 1986, Band 3 (1), S. 5-29.
- 6 Als Beispiele angeführt werden Rudi Dutschke und Daniel Cohn-Bendit.
- 7 N.N., Der Stand der Bewegung. Mit Ultrakurzfilm „Der Zusammenbruch der herrschenden Ordnung ist noch nicht die neue Gesellschaft“. 18 Gespräche über linksradikale Politik. Lesebuch zum Autonomie-Kongress 1995, Berlin 1995.
- 8 Diefenbacher, Hans, Anarchismus - die verlorene Utopie? Eine Einführung, in: ders. (Hrsg.), Anarchismus. Zur Geschichte und Idee der herrschaftsfreien Gesellschaft, Darmstadt 1996, Seite 10-11.
- 9 Bartsch, Günter, Anarchismus in Deutschland. Band I. 1945-1965, Hannover 1972, Seite 12-13.
- 10 Vgl. Bartsch 1972, S. 12.
- 11 Vgl. Diefenbacher 1996, S. 10.
- 12 Bartsch 1972, S. 12.
- 13 Bartsch 1972, S. 12.
- 14 Bartsch 1972, S. 13.
- 15 Siehe oben unterstrichen.
- 16 So zum Beispiel in den Begriffen Antikapitalismus, Antifaschismus, Antirassismus, Antipatriarchat, Antisexismus, Antirepression, Anti-AKW, Anti-Castor. Der Begriff „Antiiperialismus“ wurde hier nicht aufgeführt, weil die Akzeptanz dieses Themenfeldes und dessen ideologische „Begründung“ unter Autonomem nicht szenübergreifend festzustellen ist, sondern statt dessen vielfach sogar auf ausdrückliche Ablehnung stößt.
- 17 Vgl. z. B. „Selbstporträt einer militanten Gruppe“, in: Interim, Ausgabe 388 vom 13. September 1996, S. 8-21.
- 18 Während sich die Autonomen im Fall der Anti-Castor-Proteste an ein gesellschaftlich-relevantes Protestpotential „anhängen“ konnten, zeigten die Anti-EXPO-Kampagnen der Szene auch deshalb eine nur begrenzte Wirkung, weil die Weltausstellung „EXPO 2000“ zu keinem relevanten Protestthema wurde. Auch die Szene wurde von der Gleichgültigkeit des Restes der Bevölkerung gegenüber diesem Thema erfasst.
- 19 Die Schlussfolgerungen bauen wesentlich auf einer Veröffentlichung Joachim Raschkes auf, der sich intensiv mit der Bedeutung einer projektorientierten Mobilisierung für soziale Bewegungen auseinandersetzte. Vgl. Raschke, Joachim, Soziale Bewegungen. Ein historisch-

Nachdem die Länder das Problem der sogenannten *Kampfhunde* durch Erlass entsprechender Regelwerke ins Visier genommen, wenn auch vielleicht nicht gelöst haben, folgt nun der Bund mit dem „Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde“ vom 12. 4. 2001 (BGBl. I v. 20. 4. 2001, S. 530).

Gem. Art. 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird der *Import* bestimmter Hunde(rassen) verboten; namentlich genannt werden der Pitbull-Terrier, der American Staffordshire-Terrier, der Staffordshire-Bullterrier, der Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Unter das Importverbot fallen darüber hinaus Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des (Bundes-)Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird. Diese Länderklausel würde z. B. im Hinblick auf die Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern acht weitere Rassen erfassen (s. § 2 Abs. 3 der Verordnung: Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Tosa Inu – alle in der Schreibweise der VO). Verstöße gegen dieses Verbot werden mit Strafe bedroht (§ 5).

Damit nicht genug: Unter Ausnutzung einer „Leerstelle“ ist mit Art. 3 des Gesetzes der neue Straftatbestand „*Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden*“ als § 143 StGB neu in den Abschnitt 8 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) eingefügt worden. Absatz 1 stellt Verstöße gegen landesrechtliche Zucht- und Handelsverbote unter Strafe, gem. Absatz 2 ist auch das bloße Halten eines gefährlichen Hundes ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagungsverfügung strafbar. Sowohl für Delikte nach Art. 1 § 5 des Gesetzes als auch nach § 143 StGB ist die Möglichkeit der Einziehung als Nebenfolge eröffnet.

Mit diesen Vorschriften – und das gilt vor allem für die Alternative des „*Halten*“ – werden jetzt auch die Strafverfolgungsbehörden (verstärkt) in den Abwehrkampf gegen die „*Kampfhunde*“ (genauer: ihre Halter) eingebunden. Was bisher (überwiegend) Sache der Ordnungsbehörden war, wird jetzt zur *Pflichtaufgabe* (§ 163 StPO!) der Polizei. Besteht hinreichender (Anfangs-) Verdacht, jemand halte einen Hund aus dem Rassenkatalog des Landes ohne behördliche Genehmigung, so *muss* ermittelt werden! Es genügt nicht (mehr), die Ordnungsbehörden zu informieren.

Damit kommen Pflichten auf die Polizei zu, deren Erfüllung – soll die Strafnorm nicht zur Symbolnommer verkommen – ein gerüttelt Maß an (kynologischen) Fachkenntnissen erfordert. Nur zur Information: Im Lande NRW stehen beispielsweise 42(!) Hunderassen auf dem Index (Listen 1 und 2), deren Zahl sich freilich dadurch verringert, dass einige der dort aufgelisteten Rassen offenbar ausgestorben, jedenfalls derzeit unbekannt sind. Andererseits erhöht sich das Ermittlungspotential durch Einbeziehung der Kreuzungen („*Mischlinge*“) ganz erheblich.

Ganz allein gelassen werden die ausführenden (Polizei-)Behörden indessen nicht: Immerhin werden sie durch Art. 1 § 1 des Bundesgesetzes darüber aufgeklärt, dass unter „*Zucht*“ jede „*Vermehrung von Hunden*“ zu verstehen ist. Und auch der Begriff „*Handel*“ erfährt Aufhellung: „*jede Abgabe von Hunden gegen Entgelt*“. Wer schließlich Näheres über den *Halterbegriff* erfahren will, sei auf die Verwaltungsvorschriften zu den Landesverordnungen verwiesen; in den VV zur LHVO NRW heißt es z. B. (s. II. Bes. Teil, Nr. 1.2.1), Hundehalter sei derjenige, der „*nicht nur ganz vorübergehend die tatsächliche Bestimmungsmacht über den Hund*“ habe, „*nicht Halter* sei demgegenüber derjenige, dem nur „*kurzzeitig die tatsächliche Beaufsichtigung des Hundes übertragen*“ worden sei.

jv.

systematischer Grundriß, Frankfurt a.M./New York 1985, S. 254-256.

20 Alle Zitate der AA/BO wurden deren Internetseite entnommen: www.comlink.de/nadir/initiativ/aam/aabo.html (Stand 4. Januar 1999).

21 Vgl. BMI (Hrsg.), betrifft: Verfassungsschutz 1982, Bonn 1983, S. 92.

22 Vgl. N.N., Der Stand der Bewegung, S. 28.